

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 5. April 2022; Vorlage Nr. 3220.6 (Laufnummer 16850)

**Gesetz
betreffend die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug
(EG ZGB)**

Änderung vom 27. Januar 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **211.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung von Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [211.1](#), Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911 (Stand 1. September 2019), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
in Vollziehung von Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)²⁾,
beschliesst:

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ SR [210](#)

§ 22^{bis} (neu)

Elektronische Überwachung

¹ Das Amt für Justizvollzug ist für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen zuständig (Art. 28c Abs. 1 ZGB¹⁾; Art. 343 Abs. 1^{bis} ZPO²⁾).

² Vor Anordnung der elektronischen Überwachung klärt das zuständige Gericht deren Vollziehbarkeit ab. Den als vollstreckbar erklärten Anordnungsentscheid stellt es dem Amt für Justizvollzug umgehend zu.

³ Das Amt für Justizvollzug kann für den Vollzug der elektronischen Überwachung die Polizei beiziehen.

⁴ Das Amt für Justizvollzug teilt der klagenden Partei Verstösse gegen die angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB beziehungsweise gegen die angeordnete Überwachungsmassnahme unverzüglich mit.

⁵ Die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen dürfen nur zur Durchsetzung der angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB verwendet werden. Das Amt für Justizvollzug stellt sicher, dass die Daten spätestens zwölf Monate nach Abschluss der angeordneten Überwachungsmassnahme gelöscht werden.

⁶ Das Amt für Justizvollzug stellt dem Gericht, das die elektronische Überwachung anordnet, die Kosten des Vollzugs in Rechnung.

⁷ Das Gericht, das die elektronische Überwachung anordnet, auferlegt die Kosten des Vollzugs der zu überwachenden Person unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung³⁾. Sie tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ SR [272](#)

³⁾ BGS [111.1](#)

⁴⁾ Inkrafttreten am

Zug, 27. Januar 2022

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Esther Haas

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom